

Ankündigung des Suizids als Drohung strafbar

Busse von 80 Franken

Das Recht auf Leben geht nicht so weit, dass jemand seine Angehörigen ungestraft durch Androhung einer Selbsttötung in Angst und Schrecken versetzen dürfte.

fel. Lausanne · Wer gegenüber seiner Familie ernsthafte Suizidabsichten äussert, muss laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts damit rechnen, wegen Drohung bestraft zu werden. Richtet sich die Ankündigung des Selbstmords an den Lebenspartner, ist nicht einmal dessen Strafantrag erforderlich, da die Drohung von Amtes wegen geahndet werden muss. Bestraft wird, «wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt» (Art. 180 Strafgesetzbuch).

Zu beurteilen war in Lausanne der Fall eines Mannes, der zu einer Busse von 80 Franken verurteilt worden war, weil er gegenüber seiner getrennt von ihm lebenden Frau erklärt hatte, er gehe nach Hause, lade durch und komme nicht wieder. Das Aargauer Obergericht wertete das Verhalten des Mannes als Drohung im Sinne des Strafgesetzbuchs, wenn auch nur als versuchte, da die Frau darob nicht ernsthaft erschrocken war.

Laut dem einstimmig ergangenen Urteil der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts ist eine solche Suizid-Ankündigung in der Tat «geeignet, das Sicherheitsgefühl einer Ehepartnerin mit zwei gemeinsamen, noch relativ kleinen Kindern in hohem Masse zu beeinträchtigen». Die Frau wäre nämlich im Falle eines Suizids nicht abschätzbaren und sie allenfalls noch auf Jahre hinaus erheblich belastenden Reaktionen und Fragen der Kinder ausgesetzt gewesen und hätte sich Schuldzuweisungen gefallen lassen müssen. Dagegen hatte der Mann vergeblich eingewendet, solche Suizidgedanken hätten seine Frau kaum berührt, da sie gegen ihn einen erbitterten Scheidungskampf geführt habe. Unter diesen Umständen wäre sein Tod für sie sogar eine lukrative Alternative gewesen.

Schliesslich hatte der Verurteilte sich auch auf das verfassungsmässige Recht auf Leben berufen (Art. 10 Bundesverfassung) und geltend gemacht, dass dieses auch ein Recht auf Suizid umfasse. Laut dem Urteil aus Lausanne ergibt sich indes aus dem «angeblichen Recht auf Suizid» keineswegs das Recht, durch die Ankündigung eines Suizids nahe Angehörige in Schrecken oder Angst zu versetzen.